

Haus- und Schulordnung

In unserer Schule legen wir grossen Wert auf einen respektvollen Umgang untereinander. Um das Leben in unserer Schulgemeinschaft angenehm zu gestalten, erlassen Schulpflege, Schulleitung und Lehrerschaft die vorliegende Hausordnung. Sie stützt sich auf das Aargauische Schulgesetz und die Verordnung über die Volksschule.

1. Schulbeginn, Pausen, Aufenthalt auf dem Schulareal

Ausserhalb der Unterrichtszeit liegt der Aufenthalt auf dem Schulareal in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Das Schulhaus darf erst nach dem ersten Läuten oder nach Anweisung der Lehrperson betreten werden. In den grossen Pausen verlassen die Kinder die Schulgebäude, auf Anweisung der Lehrperson auch in den kleinen Pausen. Als Pausenplatz gilt das Areal um die Schulgebäude gemäss Anweisungen der Lehrpersonen. In den Pausen dürfen die Schülerinnen und Schüler den Pausenplatz nur mit ausdrücklicher Erlaubnis verlassen.

2. Schulweg

Der Schulweg fällt in die Verantwortung der Eltern. Die Schulverantwortlichen empfehlen, den Schülerinnen und Schülern den Weg zu Fuss zurückzulegen. Das Benutzen z.B. eines Fahrrads wird erst ab einem Kilometer Schulweg vorgeschlagen. Um die Fahrradständer auf dem Schulhausareal während der Unterrichtszeit zu benutzen, bedarf es der expliziten Bewilligung durch die Schulleitung.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Kinder nur in absoluten Ausnahmefällen mit dem Auto von der Schule abzuholen, respektive zu bringen.

3. Verhalten in den Schulgebäuden

Schuhe, Jacken, Mützen usw. werden in der Garderobe abgelegt. Wertgegenstände sind nicht in der Garderobe aufzubewahren. Die Schule haftet nicht für Diebstähle.

Freizeitspiele sowie das Benutzen von Sportgeräten sind im Schulhaus nur mit Erlaubnis und unter Aufsicht gestattet. In der Turnhalle sind saubere Hallenschuhe zu tragen.

4. Schulanlagen, Gebäude, Mobiliar, Schulmaterial

Mutwillig verursachte Schäden an Schulanlagen, Gebäuden und Mobiliar werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Schäden und Defekte sind unverzüglich zu melden.

Das Betreten der Flachdächer ist verboten. Gegenstände dürfen nur durch den Hauswart vom Dach heruntergeholt werden.

Das Kindergartenareal ist kein öffentlicher Spielplatz.

Die Rasenanlagen sind bei Schlechtwetter zu schonen.

Das Werfen von Schneebällen ist nur auf vereinbarten Flächen gemäss Anweisung der Lehrpersonen erlaubt.

Das Anbringen von Plakaten im Bereich des Schulareals muss durch die Schulleitung bewilligt werden.

Beschädigtes und verlorenes Schulmaterial muss kostenpflichtig ersetzt werden.

5. Versicherung

Die Schülerinnen und Schüler sind nicht gegen Schulunfälle versichert. Die Eltern müssen den erlittenen Unfall direkt ihrer Krankenkasse oder Versicherung melden.

6. Absenzen, Urlaub

6.a.) Kinder des Kindergartens und der Primarschule

Wer am Besuch des Unterrichts verhindert ist, informiert die Lehrperson im Voraus schriftlich oder mündlich. Auf Verlangen der Schule haben die Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Arzt- und Zahnarztbesuche sollten, wenn möglich, in die schulfreie Zeit gelegt werden. Der versäumte Lehrstoff und die Hausaufgaben sind selbständig nachzuholen.

Die Schüler haben Anrecht auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal (§ 38 Schulgesetz). Dieser kann ohne Angabe von Gründen bezogen werden. Die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage (4) können auch zusammengefasst bezogen werden. Die Lehrperson muss in jedem Fall mindestens zwei Tage im Voraus informiert werden.

Für alle anderen Urlaube ist die Schulführung zuständig. Das schriftliche Urlaubsgesuch muss mindestens zwei Monate vor Beginn des gewünschten Urlaubs bei der Schulleitung eingereicht werden. Genehmigungen für solche Urlaubsgesuche erfolgen nur in Ausnahmefällen und der versäumte Lehrstoff muss selbständig nachgeholt werden. Die Genehmigung obliegt der Schulpflege.

Mögliche Gründe für Urlaubsgewährung:

- ärztliches Zeugnis für das Kind
- besondere Familienereignisse (z.B. Hochzeit, Taufe, Jubiläum)
- aktives Engagement (Weiterbildung, Sportwettkampf)
- Familienurlaube gewährt die Schule Hendschiken maximal für insgesamt 4 Wochen während der ganzen Primarschulzeit

6.b.) Absenzen von Lehrpersonen

Ist eine Lehrperson krank, findet der Unterricht, wenn immer möglich, bei einer anderen Lehrperson statt. Sollte der Unterricht ausfallen, werden die Eltern früh genug informiert.

7. Dispensationen

Gesuche für Dispensationen von einzelnen Schulfächern müssen schriftlich bei der Schulleitung eingereicht werden.

Erziehungsberechtigte, deren Kinder als Angehörige einer Religionsgemeinschaft besondere Feiertage achten, können ein schriftliches Dispensationsgesuch an die Schulleitung stellen. Der versäumte Lehrstoff und die Hausaufgaben sind nachzuarbeiten.

8. Besuch von Wahlfächern

Der Unterricht von Wahlfächern ist vom angemeldeten Kind regelmässig zu besuchen. Die Anmeldung für diese Fächer ist für die Dauer des entsprechenden Schuljahres bzw. Schulhalbjahres verpflichtend.

9. Allgemeines

Das Rauchen, der Konsum von Alkohol und Drogen ist Kindern auf der Volksschulstufe gesetzlich verboten. Waffen und/oder andere gefährliche Gegenstände sind auf dem ganzen Schulhausareal verboten. Mobiltelefone bleiben zu Hause oder sind während des Unterrichts und in den Pausen auszuschalten.

10. Disziplinarmaßnahmen

Verstösse gegen diese Schul- und Hausordnung haben umgehende Konsequenzen. Die Erziehungsberechtigten werden informiert.

Die Schule Hendschiken dankt Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten für ihre Unterstützung zur Einhaltung dieser Schul- und Hausordnung.

Hendschiken, April 2018